



# PRODUKTIONSREGLEMENT

## 1. ALLGEMEINES

GALLOWAY GOURMETBEEF ist das Fleisch von ausschliesslich reinrassigen Gallowayrindern aus Mutterkuhhaltung. In der Mutterkuhhaltung lassen die Kühe ihre Kälber saugen. Diese Produktionsform eignet sich ausgezeichnet für eine extensive Grünlandnutzung von Wiesen und Weiden. Nur Muttermilch und Raufutter stellen die Futtergrundlage dar.

Die Produktionsbestimmungen für das GALLOWAY GOURMETBEEF richten sich nach einer naturnahen und tierfreundlichen Nutztierhaltung.

GALLOWAY GOURMETBEEF ist unter der Nummer 439483 beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragen.

## 2. BESTIMMUNGEN FÜR DIE PRODUKTION

### 2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, sowie deren Ausführungsbestimmungen müssen in der jeweils aktuellen Version eingehalten werden:

- Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung
- Gewässerschutzgesetz
- Direktzahlungsverordnung
- Verordnung über besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS)
- Verordnung über regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)
- Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte
- Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich

## 2.2 Betrieb

### a) Mitglied Mutterkuh Schweiz und Swiss Galloway Society (SGS)

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft als Mutterkuhbetrieb bei Mutterkuh Schweiz und der SGS sowie die laufenden Kontrollen durch die von der SGS beauftragte Inspektionsstelle.

### b) Tierhaltung und Flächennutzung

Für GALLOWAY GOURMETBEEF muss der Betrieb gemäss der Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen. Der Betrieb muss über eine ausreichende betriebseigene Futterfläche verfügen. Weitere Anforderungen an die Tierhaltung und Fütterung sind im Kapitel 3 festgelegt.

### c) Geltungsbereich

Wenn nichts anderes vermerkt ist, gelten die Auflagen für die GALLOWAY GOURMETBEEF-Produktion jeweils für alle Tiere der Mutterkuhherde (Kühe, Kälber, Zuchtstiere und Aufzuchttiere).

## 3. TIERE

### a) Identifizierung:

Alle Tiere der Mutterkuhherde müssen mit einer offiziellen Ohrmarke identifiziert sein. Der Produzent identifiziert gemäss Tierverkehrsdatenbankverordnung die Kälber nach der Geburt und meldet die Kälbergeburten innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die Tierverkehrsdatenbank.

### b) Auslauf

Die Tiere sind gemäss den RAUS- Bestimmungen zu halten. Kühen und Kälbern ist der Auslauf (Weide oder Laufhof) täglich anzubieten. Während der Vegetationszeit ist täglich mindestens ein sog. Halbtagesweidegang obligatorisch. Ausnahmen für die Weidehaltung gelten nur in witterungsbedingten Fällen. In diesem Fall, sowie während der Nichtvegetationszeit muss ein Laufhof zur Verfügung stehen. Die Weide- und Laufhofhaltung muss im Auslaufjournal laufend aufgezeichnet werden.

### c) Stall

Die Tiere sind gemäss den BTS- Bestimmungen zu halten. Für eine befristete Zeit ist die Anbindehaltung zur Angewöhnung an die Halfter, bei Krankheit oder Verletzung sowie zur Unfallverhütung gestattet. Eingestreute Liegeflächen oder vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bewilligte Liegematten sind obligatorisch und im Liegebereich sind perforierte Böden (Spalten- oder Lochböden) nicht erlaubt. Die Einstreumenge richtet sich nach den Bedürfnissen der Tiere bezüglich Unterlage, Wärmedämmung und Sauberkeit. Als Einstreue zählt organisches Material. Ställe in denen sich die Tiere dauernd oder vorwiegend aufhalten, müssen durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein.

**d) Fütterung**

Die Fütterung besteht vorwiegend aus betriebseigenem Raufutter (gem. Kapitel 2.2 b). Als Richtlinie gilt das Bundesprogramm für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF). Kälbermilchpulver darf nicht eingesetzt werden. Eine Ausnahme ist nur erlaubt, um das Überleben des Kalbes zu sichern zum Beispiel bei einem Todesfall der Mutter. Der Produzent achtet auf eine ausgeglichene Futterrati- on. Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine sind in bedarfsdeckender Menge zu verabreichen. Die Zufütterung von chemisch-synthetischen Leistungsförderern, che- misch-synthetischen Aminosäuren, Futterharnstoff, Futtermitteln mit tierischen Ei- weissen, tierischen Fetten und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist ver- boten. Als maximale Limite gelten die GVO-deklarationspflichtigen Werte. Der Ein- satz von handelsüblichem Krafftutter zur Leistungssteigerung ist verboten. Getreide oder andere Futtermittel können in geringen Mengen als Lockfutter eingesetzt wer- den.

**e) Vermarktung**

Tiere aus Embryotransfer sind von der GALLOWAY GOURMETBEEF-Vermarktung ausgeschlossen.

**f) Gesundheit**

Die Tiergesundheit ist durch natürliche Massnahmen (einwandfreies Futter, saubere Stallungen, genügend Bewegung, frische Luft etc.) zu fördern. Behandlungen müssen im Behandlungsjournal eingetragen werden.

**g) Alter / Gewicht**

Für die GALLOWAY GOURMETBEEF-Produktion sind Tiere ab dem 18. Lebensmo- nat zugelassen.

Die GALLOWAY GOURMETBEEF-Tiere haben höchste Anforderungen bezüglich der Schlachtkörper- und Fleischqualität zu erfüllen. Der Produzent hat alle qualitäts- fördernden Massnahmen einzubeziehen (Haltung, Zucht, Fütterung, Gesundheit)

**h) Schlachtung**

Das Tier ist auf den Transport vorzubereiten. Das Transportfahrzeug muss den gel- tenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es sind möglichst kurze Transportwe- ge einzuhalten. Grundsätzlich sind Sammeltransporte zu vermeiden. Es soll eine dem Tier vertraute Begleitperson dabei sein. Ein schonender und ruhiger Umgang bei den letzten Schritten des Tieres versteht sich von selbst.

Um die optimale Fleischqualität zu erreichen, ist eine zwei- bis dreiwöchige Lagerung der verschiedenen Stücke notwendig. Für den Transport, die Schlachtung, die Lage- rung und den Verkauf des Produktes gilt die Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung EDI, HyV).

Jeder Produzent ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

**4. SANKTIONEN**

Werden die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten, verfällt die Aner- kennung als GALLOWAY GOURMETBEEF-Produktionsbetrieb. Die Rekurs-Instanz ist der SGS-Vorstand.

## **5. GÜLTIGKEIT**

**Inkraftsetzung** 25.01.2020

Ort, Datum:

Swiss Galloway Society

Präsident